

Anlage 7

zu vorstehender Richtlinie

**Bestimmung der Rang- und Reihenfolge
der Baureparaturmaßnahmen nach Dringlichkeitsstufen**

Die Einstufung der Dringlichkeit der Baumaßnahmen ist in der Regel von der Einhaltung der grundlegenden Nutzungsanforderungen

— sicher, trocken, warm —

abzuleiten. Dabei sind objektiv örtliche Bedingungen, z. B. Klima, Bebauungsdichte, Gebäudelage, zu berücksichtigen.

Stufe 1: Bauliche Gefahrezustände für Menschen

Risse und Formänderungen (z. B. Durchbiegungen, Setzungen), Korrosionserscheinungen an Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen sowie Zerstörungen an Holzkonstruktionen, die gleichfalls eine ernsthafte Gefährdung der Standsicherheit des Gebäudes oder von tragenden Bauwerksteilen darstellen.

Schäden an Treppenanlagen, undichte Schornsteine im Wohnbereich, lose Teile an Fassaden.

Stufe 2: Schäden, durch deren Einwirkung die Standsicherheit des Gebäudes oder tragender Bauwerksteile gefährdet wird und die wesentliche volkswirtschaftliche Verluste verursachen können.

Schadhafte Dacheindeckungen oder Sperrschichten, Befall von tierischen und pflanzlichen Schädlingen.

Stufe 3: Mängel, die insbesondere bei Hinzutreten von Frost zu größeren Schäden führen können

Schadhafte Dachentwässerung; Schäden an Gebäude-fugen, Fenstern, Türen, Toren; Mängel an der Wärmedämmung oder am Feuchtigkeitsschutz der Außenwände.

Stufe 4: Mängel, die bei längerer Vernachlässigung zu größeren Schäden führen können

Dachanstriche, Farbanstriche, Verstöße gegen die Grundsätze von Lüftung und Hygiene.

Anlage 8

zu vorstehender Richtlinie

**Differenzierte Vergütungssätze
für die zusätzliche Tätigkeit der Baufachkräfte
im Rahmen der Bauzustandsermittlung**

Grundwerte in Mark je Gebäude:

1. einzelstehende Gebäude	ausgebautes Steildach	nicht ausgebautes	
		Steildach	Flachdach
— nicht unterkellert	10,00	9,00	8,00
— bis zu 50 % unterkellert	12,00	11,00	10,00
— mehr als 50 % unterkellert	13,00	12,00	11,00
2. ein- und mehrseitig eingebaute Gebäude			
— nicht unterkellert	9,00	8,00	7,00
— bis zu 50 % unterkellert	11,00	10,00	9,00
—* mehr als 50 % unterkellert	12,00	11,00	10,00

für Altbauten: Grundwert + pro WE 3,50M

für Neubauten (ab 1960): Grundwert + pro WE 1,00M